

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 8. Sitzung (14.02.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 52 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 14. Februar 1848.

An das

## hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Bei Ausfertigung der unterm 5. d. M. hohem Präsidium der ersten Kammer mitgetheilten Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog, die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte betreffend, wurde aus Versehen ein Theil der Bitte ausgelassen, und zwar sollte dieselbe im Ganzen also lauten:

„Euere königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, noch auf diesem Landtag Allerhöchsthren getreuen Ständen einen Gesetzesvorschlag vorlegen zu lassen, durch welchen

A. die gesammte Polizeistrafgewalt, mit Vorbehalt der Strafkompetenz der Bürgermeister und jener Ausnahmen, bei welchen, unbeschadet der Gerechtigkeit, nach der Natur der Verhältnisse die Entscheidung den Bürgermeistern überlassen werden kann, den Amtsgerichten übertragen werde,

sowie

B. in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege:

- 1) Berichtigung der bürgerlichen Standescheine;
- 2) der Abwesenheitsprozeß;
- 3) das Pflegschaftswesen;
- 4) die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
- 5) das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt;
- 6) die Entmündigungen und Mundtodtmachungen;
- 7) die Streitigkeiten über Erfüllung von Akkorden wegen öffentlicher Arbeiten;

und

8) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentgelder für uneheliche Kinder;

„ebenfalls den Amtsgerichten übertragen und in den sechs ersten Punkten sub B. sämtliche, bisher außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches wieder hergestellt, beziehungsweise eingeführt werden.“

Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer beehre ich mich hievon mit dem Ersuchen Nachricht zu geben, für den Fall, als die hohe erste Kammer der ganzen Bitte beitrifft, die vorerwähnte Adresse zum Umschreiben hochgefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1848.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Beilage Nr. 53. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 14. Februar 1848.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, betreffend die nach §. 5 Abs. 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesetzes bei der Staatskasse zur verzinlichen Anlage kommenden Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntablösungskapitalien.

Erstattet

von dem **Prälaten Dr. Süßell.**

Es ist eine sehr bedeutende und in die kirchlichen Verhältnisse tief eingreifende Frage: wie es mit den durch die Zehntablösung flüssig gewordenen Kapitalien der Pfarreien gehalten werden soll, um so mehr, als diese Kapitalien beinahe den Haupttheil der Besoldungen der Geistlichen ausmachen, und als hier neue Verluste die ohnehin großentheils beschränkte ökonomische Existenz der Geistlichen sehr empfindlich treffen würden.

Das Gesetz vom 15. November 1833, über die Ablösung des Zehntens, gestattet nun mehrere Wege, um diese Kapitalien und dem Pfründnießer die Renten zu sichern. Es kann unter gewissen genau bezeichneten Bedingungen die Gemeinde das Zehntablösungskapital der Pfarrei gegen eine fünfprozentige Rente übernehmen; es kann jedoch auch die Staatskasse dafür eintreten, und vorerst auf zehn Jahre diese fünfprozentigen Zinsen zahlen; es kann endlich auch früher eine anderweitige Verwendung dieser Gelder unternommen werden, wenn auf andere Weise eine noch mehr sichernde Anlage erreicht wird.

Jeder dieser drei angegebenen Wege hat seine besonderen Schwierigkeiten. Bleibt das Zehntablösungskapital, bei aller möglichen Sicherheit, der Gemeinde, so unterliegt die Einziehung der laufenden Zinsen oft großen Schwierigkeiten; die Pfründebesitzer sind nicht selten zu gerichtlichen Klagen gezwungen, wenn sie bestehen wollen, und befinden sich jedenfalls in einer empfindlichen Abhängigkeit von der Gemeinde, welche auf ihren Dienst nachtheilig einwirken muß. Die Anlage der Kapitalien bei der Staatskasse bietet zwar momentan den sichersten Zinsbezug, allein die Zeiten sind veränderlich, und es können auch hier Fälle eintreten, wobei sich die Berechtigten nicht wohl befinden dürften. Zudem ist diese Sicherung von Seiten des Staates nur vorübergehend und nach dem Zehntablösungsgesetze nur vorerst auf zehn Jahre festgesetzt. Der dritte Weg, die Zehntablösungskapitalien ausbringend anzulegen, wäre die Selbstverwaltung derselben und zwar in der Art, daß diese Gelder entweder

als Pfründekapitalien, von jeder Pfarrei besonders, durch die geeignete Behörde angelegt würden, oder daß man Güter, welche immer den sichersten Besiz gewähren, dafür ankauft, oder endlich, daß man die Zehntablösungskapitalien mehrerer Pfarreien in größeren Verwaltungen vereinigt, und also unter gehöriger Aufsicht, theils durch Güterankauf, theils durch Anleihen, verwalten ließ.

Dieser letzte Weg, der am Ende doch eingeschlagen werden muß, hat indessen auch wieder seine Bedenkllichkeiten. Werden nämlich die Zehntablösungskapitalien der Pfarreien von diesen selbst als Lokalfond verwaltet, so sind Verluste an Kapital und Zinsen fast unvermeidlich, wenigstens leichter zu befürchten, und der Pfründinhaber wird, selbst wenn ein besonderer Rechner angestellt ist, stets in die unangenehmsten Verwickelungen gerathen; der Ankauf von Gütern hat ebenfalls seine Schwierigkeiten und ist an manchen Orten gar nicht wohl möglich.

Es blieb also nur noch übrig, größere Verwaltungen oder einen geistlichen Centralfond für jede Konfession zu errichten, in welchem sich die genannten Kapitalien vereinigen.

Bis nun eine oder die andere Maßregel ergriffen wird, und daß dieses so schnell nicht geschehen kann, liegt in der Natur der Sache, muß es mit Dank anerkannt werden, daß die Großh. Regierung durch einen Gesetzesvorschlag die bei der Staatskasse angelegten Kapitalien, welche sich bis zum letzten Mai bereits im Ganzen auf 1,668,622 fl. belaufen haben, noch länger in dem bisherigen Zinsfuße nach den gegebenen Normen fortbehalten will.

Die Vorlage der Großh. Regierung lautet also:

Art. 1.

„Die nach §. 5 Sag 5, und §. 8 des Zehntablösungsgesetzes bei der Staatskasse zur verzinlichen Anlage kommenden Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntablösungskapitalien können

- 1) wenn die Anlage vor Ablauf des Jahres 1847 erfolgt ist, bis zum Schlusse des Jahres 1857,
- 2) wenn die Anlage nach 1847 erfolgt ist, lediglich bis zum Ablauf der im Zehntablösungsgesetz bestimmten zehnjährigen Anlagefrist,

gegen fünf Prozent Zinsen jährlich angelegt bleiben.“

Art. 2.

„Sind Pfarrkompetenz- oder Pfarrzehntkapitalien nach Ablauf der Zeit, für welche nach Art. 1 eine fünfprozentige Verzinsung stattfindet, noch bei der Staatskasse angelegt, so ist diese befugt, sie von da an nach dem jeweils üblichen Zinsfuße zu verzinsen, auch mit halbjähriger Frist jederzeit zur Heimzahlung zu kündigen.“

Die zweite Kammer ist in ihrer 18ten öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1848 diesem Gesetzesentwurfe in seinem ganzen Umfange beigetreten, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ladet Sie ein, ein Gleiches zu thun, da, wie gesagt, Alles dafür spricht, und wir das Entgegenkommen der Großh. Regierung mit gerechtem Danke aufnehmen müssen.